

# Zusatzbedingungen (ZB)

## Maschinen- und Maschinenkaskoversicherung

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Bedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

### Auswechselbare Werkzeuge und Formen (ZB 101)

Mitversichert sind auswechselbare Werkzeuge und Formen, die auf den an den Standorten festinstallierten versicherten Maschinen zum Einsatz gelangen.

Nicht versichert sind solche Sachen dann, wenn sie sich selber im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden.

### Datenträger (ZB 102)

Mitversichert sind Datenträger samt Daten. Datenverluste sind gedeckt, wenn sie als Folge eines versicherten Schadens an der Anlage oder an den Datenträgern selbst entstehen.

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen sind Schäden mitversichert, für die der Hersteller oder der Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.

Nicht versichert sind Veränderungen der Daten und Datenverluste, die durch Abnutzung der Datenträger, falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen, Beschriften, versehentliches Löschen oder Wegwerfen oder durch fremde Magnetfelder entstehen, sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen und -verlusten.

### Aufräumungs-, Bergungskosten und Bauleistungen (ZB 103)

Versichert sind Aufräum-, Bergungskosten und Bauleistungen, wenn sie als Folge eines versicherten Schadens an der Anlage oder an den Datenträgern selbst entstehen zusätzlich zu den Leistungen aus der Grunddeckung.

### Fahrhabe (ZB 104)

Versichert ist Fahrhabe, soweit dieses Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder in seiner Obhut steht und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört wird.

Nicht versichert sind:

- Sachen im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess;
- Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern;
- Verderb von Sachen, Tieren;
- Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.

### Wechselgeräte für fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ZB 109)

Mitversichert sind eigene oder geleaste Wechselgeräte (An- und Aufbaugeräte) des Versicherungsnehmers für Landwirtschaftsmaschinen, Baumaschinen und Kommunalfahrzeuge, die auf den in diesem Vertrag versicherten Arbeitsmaschinen zum Einsatz gelangen.

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung. Nicht versichert sind

- Wechselgeräte in Forst- und Transportbetrieben;
- Mulden, Wannen und Silos;
- Schäden die aus dem zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache (z. B. Verschleiss) entstehen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

Mit dieser Zusatzbedingung nicht versichert sind die fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen selbst.

### Diebstahlschäden (ZB 119)

Versichert sind Schäden und Verluste verursacht durch:

- vollendeten Diebstahl oder Beraubung.

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie Zurich zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält;

Wird eine abhanden gekommene Sache innert 30 Tagen nicht wiedergefunden, sind die Bestimmungen anwendbar, die den Totalschaden regeln.

Versicherte Sachen werden im Vertrag bezeichnet.

### Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden (ZB 120)

Versichert sind Schäden und Verluste verursacht durch:

- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- vollendeten Diebstahl oder Beraubung.

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie Zurich zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält;

Wird eine abhanden gekommene Sache innert 30 Tagen nicht wiedergefunden, sind die Bestimmungen anwendbar, die den Totalschaden regeln.

- die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdstreuung;

Versicherte Sachen werden im Vertrag bezeichnet.

Besteht für diese Gefahren bereits Deckung durch eine andere Versicherung, so leistet der vorliegende Vertrag im Rahmen seiner Deckung in Ergänzung zu den Leistungen der anderen Versicherung. Allfällige Unterschiede im Selbstbehalt sind nicht gedeckt.

### **Neuwertentschädigung bei Feuer- und Elementarschäden (ZB 121)**

Bei Brand, Rauch, Blitzschlag, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h) Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben ersetzt Zurich auch die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für Reparatur oder Neuanschaffung (Neuwert).

Für Sachen, die beim Eintritt des Schadens nicht mehr in Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

Versicherte Sachen werden im Vertrag bezeichnet.

### **Innenen Unruhen (ZB 122)**

Versichert sind:

- Schäden verursacht durch Innere Unruhen, d.h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden.
- Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind Schäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentum Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione.

Die Deckung für Innere Unruhen kann beidseits jederzeit gekündigt werden. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

### **Unzugänglichkeit (ZB 130)**

Versichert ist der Verlust der versicherten Sachen infolge Unzugänglichkeit oder Ein- und Versinken, Tunneleinsturz sowie Wassereintritt, wenn sie nicht mehr oder gemessen an ihrem Zeitwert nur mit unverhältnismässig hohen Kosten geborgen werden können.

### **Zeitwertzusatz (ZB 170)**

Versichert ist der Zeitwertzusatz. Zurich leistet im Falle eines Total Schadens den ermittelten Zeitwert zuzüglich 20% des Neuwertes der versicherten Sache, höchstens jedoch die dafür festgelegte Versicherungssumme.

Versicherte Sachen werden im Vertrag bezeichnet.